

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage aller Verträge zwischen der TMT GmbH & Co. KG (nachfolgend TMT) und ihrem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend Kunde) im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (nachfolgend Leistungen), soweit sich aus den Einzelverträgen oder Leistungsbeschreibungen nichts Abweichendes ergibt.

1.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (nachfolgend TKG), auch wenn hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und sonstige Abreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch TMT wirksam.

1.4 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TMT diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.

2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Alle Angebote der TMT sind freibleibend. Ein Einzelvertrag kommt wirksam zustande, wenn TMT einen erteilten Kundenauftrag schriftlich mit Zugangsdatum bestätigt, spätestens jedoch wenn der Kunde von TMT bereitgestellte Leistungen in Anspruch nimmt.

2.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2.3 TMT kann die Bereitstellung der Leistung von dem Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer gemäß § 45a TKG abhängig machen.

2.4 TMT behält sich vor, von einem Vertrag zurückzutreten oder die Leistung mit modifizierten Leistungsmerkmalen und entsprechend angepassten Preisen zu erbringen, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen zur Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind oder zukünftig durch Vorlieferanten nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

3 Leistungsumfang und Leistungszeit

3.1 TMT bietet diverse Telekommunikationsdienstleistungen in ausgewählten Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland an. Eine flächendeckende Versorgungsgarantie wird von TMT nicht gewährt.

3.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungen, die TMT im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringt, ergibt sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung zu dem jeweiligen Produkt sowie aus den hierauf bezugnehmenden Regelungen des Auftragsformulars oder einer gesonderten Auftragsvereinbarung.

3.3 Für den Kunden zumutbare Änderungen der Leistungsbeschreibung gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats ab Zugang ihrer schriftlichen

Mitteilung widerspricht und TMT auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.4 Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so lässt sich hieraus kein Rechtsanspruch und bei einem Wegfall der Leistung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz ableiten.

3.5 Von TMT genannte Termine (auch in Auftragsbestätigungen) sind unverbindliche Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden sowie einem planmäßigem Fortgang der Arbeiten stehen, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen oder Genehmigungen Dritter.

3.6 TMT ist berechtigt, Leistungen vorübergehend aus den Gründen des § 85 Abs. 2 TKG (z.B. Sicherheit des Netzbetriebes, Datenschutz) oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten (Instandsetzung, Instandhaltung) zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken sowie ganz oder teilweise einzustellen.

3.7 Bei höherer Gewalt sowie bei sonstigen unvorhersehbaren und von TMT unverschuldeten Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von TMT nicht zu vertreten sind (z.B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen), ist TMT von ihrer Leistungspflicht befreit.

3.8 TMT bedient sich zur Erbringung ihrer Leistungen der Telekommunikationsnetze Dritter. TMT übernimmt daher keine Gewähr für den Fall, dass sie ihre Vertragsleistungen deshalb nicht erbringen kann, weil Dritte TMT die Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen.

4 Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Mitarbeitern von TMT, den Mitarbeitern der von TMT beauftragten Unternehmen uneingeschränkter Zugang zu gewähren, um die technischen Voraussetzungen für die beauftragte Leistung herzustellen und Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Entstörungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;
- b) TMT die erforderlichen technischen Einrichtungen für Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten;
- c) die Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen und Nutzungsbedingungen von TMT zu benutzen, insbesondere die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen, Zugriffsbeschränkungen oder Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender- oder Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren;
- d) die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer unbefugten Nutzung der Leistungen zu treffen und gegebenenfalls eine unbefugte Nutzung oder einen

Seite 1 von 5

diesbezüglichen Verdacht unverzüglich schriftlich TMT mitzuteilen;

- e) erkennbare Mängel und Störungen der durch TMT bereitgestellten technischen Vorrichtungen oder Umstände, die die Funktion des TMT-Netzes beeinträchtigen könnten, sowie sonstige Beanstandungen der Übertragungswege TMT unverzüglich anzuzeigen;
- f) keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten bereitzuhalten, zu verbreiten oder abzurufen sowie geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger oder sittenwidriger Inhalte, insbesondere durch Jugendliche, zu treffen. Dies stellt der jeweilige Kunde auch durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekannt gegebenen Einwahlnummern, den Benutzernamen und den Kennworten sicher;
- g) TMT von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit TMT durch Dritte wegen eines Verstoßes der vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz oder dem bei TMT untergebrachten kundeneigenen Server hinterlegten Informationen gegen gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen wird oder soweit der Kunde in sonstiger Weise Leistungen von TMT gesetzeswidrig gebraucht oder einen solchen Gebrauch durch Dritte zulässt;
- h) den möglichen Austausch von E-Mails nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Versand von Newsgroup-Nachrichten an Newsgroups zu Werbezwecken (News-Spamming) zu nutzen;
- i) TMT von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben;
- j) TMT Änderungen seiner Rufnummer, Anschrift, Rechnungsdaten, Rechtsform, des Sitzes des Unternehmens, der Bankverbindung bei Erteilung einer Einzugsermächtigung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.

4.2 Sämtliche in Ziffer 4.1 genannten Kundenpflichten sind Hauptleistungspflichten und bilden die wesentliche Grundlage für die vertragliche Umsetzung.

4.3 Der Kunde wird seine Mitarbeiter zur Einhaltung der genannten Pflichten anweisen und verpflichten.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und sind nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.

5.2 Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail versandt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die Rechnungen auch in Schriftform versandt.

5.3 Einmalige Entgelte werden dem Kunden unmittelbar nach der

Leistungserbringung durch TMT in Rechnung gestellt. Bei Installationsleistungen durch TMT ist die Leistung, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Leistungsbeschreibung, mit der funktionsfähigen Bereitstellung, die der Kunde durch Abnahme bestätigt, erbracht. Bei Versand oder Zurverfügungstellung von technischen Vorrichtungen, die vom Kunden eigenständig zu installieren sind (z.B. Teilnehmerendgeräte), ist die Leistung durch TMT mit Zugang des Gerätes beim Kunden erbracht. Hierbei gilt eine von TMT versandte technische Vorrichtung 2 Werktage nach dem Tag der Versendung durch TMT als zugegangen, sofern nicht der Kunde im Wege einer Rechnungseinwendung gegen die erste Rechnung einen späteren Zugangszeitpunkt geltend macht.

5.4 Monatlich zu zahlende, nutzungsunabhängige Entgelte werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Im ersten Abrechnungsmonat wird die beauftragte Leistung anteilig ab dem Tag der funktionsfähigen Bereitstellung bzw. ab Zugang der technischen Vorrichtungen beim Kunden nachträglich in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung von Entgelten für Teile eines Kalendermonats wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Entgelts zugrunde gelegt. Jährlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

5.5 Sonstige Entgelte - insbesondere nutzungsabhängige Entgelte - werden dem Kunden jeweils monatlich nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

5.6 Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichtet der Kunde sich alle Kosten zu tragen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen.

5.7 Einwendungen gegen die Rechnungen von TMT sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Rechnungszugang schriftlich bei TMT geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an TMT. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. TMT wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen.

5.8 TMT ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist TMT berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.9 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn TMT über den Betrag verfügen kann.

5.10 Rückerstattungsansprüche des Kunden (z.B. aufgrund Überzahlungen, Doppelbezahlungen) werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

6 Zahlungsverzug

6.1 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist TMT berechtigt, jährliche Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt TMT vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TMT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.2 Bei Zahlungsverzug ist TMT unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 45k TKG berechtigt, die Leistung zu sperren. Die Sperrung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

6.3 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte für zwei aufeinanderfolgende Monate oder einem länger als zwei Monate dauerndem Zeitraum mit einem Betrag, welcher der Summe der durchschnittlichen Entgelte für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug und übersteigt die Gesamtforderung den in § 45k Absatz 2 TKG genannten Mindestbetrag, so ist TMT zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

7 Überlassung von technischen Vorrichtungen

7.1 Für den Fall, dass TMT dem Kunden mit Vertragsabschluss für die Vertragslaufzeit eine technische Vorrichtung überlässt, verbleibt diese unabhängig von ihrer Funktion im Eigentum von TMT.

7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die technischen Vorrichtungen vorzunehmen, insbesondere ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TMT den Aufstellungsort zu verändern.

7.3 Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an technischen Vorrichtungen von TMT dürfen mangels anderweitiger ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung ausschließlich von TMT-Mitarbeitern oder von durch TMT beauftragten Personen durchgeführt werden.

8 Entstörungen

8.1 Die Einzelheiten zur Entstörung, den von TMT angebotenen Wartungs- und Kundendiensten sowie die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung des Telekommunikationsdienstes.

8.2 TMT wird Funktionsstörungen und Mängel an technischen Vorrichtungen im Rahmen der gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

8.3 Stellt sich im Verlauf der Störungsbearbeitung heraus, dass das Auftreten der Störung vom Kunden selbst zu verantworten ist oder tatsächlich keine Störung vorlag, behält sich TMT das Recht vor, den TMT oder Dritten durch die Störung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

9 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

9.1 Die Aufrechnung gegen eine Forderung von TMT durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die der Aufrechnung zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

9.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

9.3 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TMT an Dritte übertragen.

9.4 TMT ist berechtigt, die nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

10 Entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte

10.1 Eine entgeltliche, insbesondere gewerbliche Nutzungsüberlassung – auch von Teilen - der von TMT erbrachten Leistung durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch TMT.

10.2 Eine ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von TMT erfolgte Nutzungsüberlassung an Dritte berechtigt TMT zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

11 Vertragsübernahme

11.1 TMT ist berechtigt, alle oder auch nur einzelne Vertragsverhältnisse mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen zu übertragen.

11.2 Der Kunde ist in diesem Fall zur fristlosen Kündigung des betreffenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Das Kündigungsrecht erlischt einen Monat nach Erhalt der Mitteilung über die Vertragsübertragung.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Mangels anderweitiger schriftlicher Abrede werden die Einzelverträge unbefristet geschlossen und sind jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von beiden Parteien kündbar.

12.2 Entscheidet sich der Kunde bei Vertragsabschluss für die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit, kann der Vertrag frühestens mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gilt die Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Tag ab dem erstmals von TMT ein monatliches Entgelt in Rechnung gestellt wird.

12.3 Vertragskündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

12.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse;
- b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die jeweils andere Partei, insbesondere ein nicht unerheblicher Verstoß gegen die Kundenpflichten in Ziffer 4 oder 9.3;
- c) die Beendigung einer Nutzungsberechtigung von TMT für die Übertragungswege, welche zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste erforderlich ist;
- d) Zahlungsverzug im Umfang der Ziffer 6.3;
- e) Unerlaubte entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte im Sinne der Ziffer 10.

12.5 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet automatisch die Bereitstellung sämtlicher Leistungen und Dienste durch TMT (z.B. zugewiesene IP Adressen), ohne dass es einer

Seite 3 von 5

gesonderten Kündigung bedarf, sofern der Kunde nicht einen Anbieterwechsel mitteilt; in diesem Fall gilt Ziffer 18 dieser AGB.

12.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, alle ihm vermieteten technischen Vorrichtungen spätestens 14 Tage nach Zugang der Endabrechnung in einwandfreiem Zustand unter Verwendung der auf der Endabrechnung angegebenen Adresse an TMT zurückzusenden bzw. eigene technische Vorrichtungen aus TMT-Räumlichkeiten zu entfernen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, wird dem Kunden eine vertraglich geregelte Gebühr in Rechnung gestellt.

12.7 Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden vorzeitigen Beendigung eines Vertrages mit Mindestvertragslaufzeit kann TMT von dem Kunden einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 50 % der bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

13 Haftung

13.1 TMT haftet nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Personenschäden sowie wegen der Verletzung vertragwesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

13.2 Für sonstige Schäden haftet TMT, wenn der Schaden von TMT, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung von TMT ist bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder der Verletzung zugesicherter Eigenschaften begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden; im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13.3 Für reine Vermögensschäden haftet TMT, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit der Höhe nach begrenzt gemäß § 44a Satz 1 TKG (derzeit 12500 € je Endnutzer und bei einem nicht vorsätzlich herbeigeführten, einheitlichen Schaden verursachenden Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern in der Summe höchstens auf 10 Mio. € begrenzt). Hierbei wird gegenüber Kunden, die ihrerseits Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, die Haftung auf die Summe der Mindesthaftungsbeträge begrenzt, mit denen der Kunde gegenüber seinen geschädigten Endkunden haftet. Die Haftung für vorsätzliche Schadensverursachung ist in jedem Fall unbegrenzt.

13.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TMT nur, wenn TMT deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

13.5 TMT übernimmt keine Haftung für Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden.

14 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

14.1 TMT verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis zu wahren

und beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG).

14.2 Der Kunde kann von TMT jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig TMT-eigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Dies gilt auch für Mitbenutzer des Zugangs, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Kosten werden durch TMT aktuell ermittelt und nach Angebot dem Kunden in Rechnung gestellt.

14.3 TMT ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung Bestands-, Verbindungs- und Entgelt Daten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und zu übermitteln, soweit dies zur Abrechnung erforderlich ist.

14.4 Die angefallenen Verbindungsdaten werden spätestens sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung durch TMT gelöscht. Soweit der Kunde die sofortige Löschung beantragt hat, werden diese Daten sofort nach Rechnungsversand gelöscht.

14.5 Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben, ist TMT berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung der Einwendungen zu speichern.

14.6 Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der o.g. Frist oder auf Antrag des Kunden sofort nach Rechnungsversand gelöscht worden, ist TMT insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung befreit.

15 Bonitätsprüfung

TMT behält sich vor, zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Kunden vor Vertragsschluss sowie während der Vertragslaufzeit zweckdienliche Auskünfte von Auskunftsunternehmen (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften) einzuholen. Des Weiteren ist TMT berechtigt, selbst Daten über den Kunden an Auskunftsunternehmen zu leiten, wenn es zu Zahlungsschwierigkeiten innerhalb der Vertragsbeziehungen kommt. Die jeweilige Datenübermittlung und -anforderung erfolgt nur, soweit die berechtigten Interessen von TMT oder der Allgemeinheit dies erfordern und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16 Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche

Der Kunde kann von TMT verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

17 Maßnahmen gegen Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder Schwachstellen

TMT wird Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder beim Auftreten anderer Schwachstellen diese unverzüglich prüfen und sämtliche technisch, praktisch, organisatorisch und gesetzlich möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nach dem

Sicherheitskonzept, zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen. Gleichzeitig wird TMT entsprechende organisatorische Vorsorgemaßnahmen ergreifen, insbesondere die Anpassung des Sicherheitskonzeptes, um zukünftig entsprechende Beeinträchtigungen bestmöglich zu versuchen zu verhindern.

18 Anbieterwechsel

18.1 TMT stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Leistung des abgebenden Unternehmen gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn der Kunde verlangt dies. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

18.2 TMT weist darauf hin, dass die Entgeltzahlung bis zum erfolgten Anbieterwechsel gegenüber dem abgebenden Unternehmen sich nach dem ursprünglich mit diesem vereinbarten Vertrag richtet.

18.3 Der Kunde kann im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort seine Rufnummer behalten (Portierung). Dies gilt jedoch nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für den Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

18.4 Im Falle der Rufnummernübertragung erfolgt die technische Aktivierung der Rufnummer innerhalb eines Kalendertages.

18.5 Die Kosten der Rufnummernübertragung werden durch TMT aktuell ermittelt und nach Angebot dem Kunden in Rechnung gestellt.

19 Umzug

19.1 Ist der Kunde Verbraucher, ist TMT verpflichtet, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort identisch oder gleichwertig angeboten wird. Gleichwertige Leistungen in diesem Sinne sind Leistungen mit gleichen technischen Leistungsdaten, Preisen und sonstigen vertraglichen Bedingungen. Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet.

19.2 Der Kunde hat den Umzug, den Zeitpunkt des Umzuges sowie die neue Adresse der TMT rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor Durchführung des Umzuges schriftlich oder in elektronischer Weise mitzuteilen.

19.3 TMT kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Das Entgelt für den Umzug wird durch TMT aktuell ermittelt und nach Angebot dem Kunden in Rechnung gestellt.

19.4 Wird die Leistung von TMT am neuen Wohnsitz nicht identisch oder gleichwertig im Sinne der Ziffer 19.1 angeboten, ist

der Verbraucherkunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt unter Einhaltung der Kündigungsfrist ist jedoch der Zeitpunkt des Umzuges. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug durch entsprechende behördlichen Abmeldungs-/ Ummeldungsbescheinigungen zu belegen.

20 Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens

20.1 Kommt es zwischen TMT und dem Kunden zum Streit darüber, ob TMT dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung aus dem Vertrag i.S.d. AGB erfüllt hat und die im Zusammenhang mit den Kundenschutzvorschriften (§§ 43a, 43b, 45 und 46 TKG) oder Universaldienstleistungen (§ 84 TKG) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 stehen, so kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

20.2 Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Kunde in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.

21 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

21.1 TMT behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Im Falle einer Änderung werden die geänderten AGB dem Kunden zuvor unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail zugesandt.

21.2 In der Änderungsmitteilung weist TMT den Kunden auf sein Recht hin, der Änderungsmitteilung innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang schriftlich zu widersprechen. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so wird die Änderung mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.

22 Sonstige Bestimmungen

22.1 Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen TMT und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

22.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bayreuth, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

22.3 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall zu ergänzenden Vertragsverhandlungen um die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.